

Information zum Mess- und Eichrecht für Gleichstromladeeinrichtungen

Bis zum Ende des Jahres 2017 waren keine eichrechtskonformen (konformitätsbewerteten) Gleichstrommessgeräte für Gleichstromladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge am Markt verfügbar. Dennoch gelten die Vorgaben des Mess- und Eichrechts.

Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

a) des Regelermittlungsausschusses, Dokument 6-A vom 16. März 2017 ¹

„Wechselstrom-Wirkverbrauchszähler zur Energiemessung

In bis zum 31. Dezember 2017 in Verkehr gebrachten Gleichstromladestationen mit einer Nennleistung von bis zu 50 kW kann ein Wechselstrom-Wirkverbrauchszähler, der die Anforderungen des Mess- und Eichrechts erfüllt, verwendet werden, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. die Energiemessung findet unmittelbar vor dem Gleichrichter in der Gleichstromladestation statt,
2. die durchgeführte Gleichrichtung einer Wechsel- in eine Gleichspannung kann einem einzelnen Ladevorgang ausschließlich und eindeutig zugeordnet werden.

Die von einem Messwert oder einer Rechnung Betroffenen sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die für die Lieferung von Elektrizität benötigte Energie für die Gleichrichtung einer Wechsel- in eine Gleichspannung bei der Beladung eines Elektromobils an einer Gleichstromladestation Bestandteil des angegebenen Messwerts ist.“

sowie

b) die temporäre Vollzugsregelung der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) ²

die bis zum 31.03.2019 das vollzugsseitige Vorgehen gegen Gleichstromschnellladesysteme auch über 50 kW Ladeleistung mit AC-seitiger Strommessung unmittelbar vor der Wandlung in Gleichstrom unter bestimmten Voraussetzungen aussetzt. Spätestens am 01.04.2019 müssen konformitätsbewertete Gleichstrommessgeräte **verpflichtend verbaut sein.**

Bei Nichtbeachtung der Vorgaben des Mess- und Eichrechts droht die Stilllegung der Ladeeinrichtung durch die zuständige Landeseichbehörde und damit verbunden die Rückforderung der gewährten Fördermittel.

Die pauschale Abrechnung pro Ladevorgang (Festbetrag, ohne Erfassung der Ladezeit, der bezogenen Energie (kWh) oder der Ladeleistung (kW)) oder die kostenlose Stromabgabe unterliegen nicht dem Eichrecht. ³

Bei Fragen zur Einhaltung des Mess- und Eichrechts wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Hersteller der Ladeeinrichtung. Zudem können die zuständigen Landeseichbehörden bzw. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig (Herr Dr. Kahmann) Auskunft erteilen.

Verweise

1) Dokument 6-A: Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes für Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich der E-Mobilität. Stand: 16. März 2017 / Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.20170316B

2) „Umgang mit DC-Ladesäulen“, 29.11.2017, Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München; E-Mail: dam@lmg.bayern.de; www.agme.de

3) „Eichrechtliche Grundlagen im Bereich der Elektromobilität“, 31.05.2016, Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München;
E-Mail: aaelektro@leahal.mw.sachsen-anhalt.de; www.agme.de

Verfasser

Sebastian Lahmann

Mail: sebastian.lahmann@now-gmbh.de

Tel: 030 311 6116 27